

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 10.05.1841 publ. 29.05.1841

Eingabe notirt und von diesem beigefordert werden sollen.

Bei Einländern werden die Sporteln und Kosten auf den Namen der Parthei notirt, und da, wo für mehrere Personen verhandelt wird, haften diese solidarisch und bleibt es der Behörde überlassen, von welcher derselben die Sporteln und Kosten beigefordert werden sollen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 10. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir, auf gemeinschaftliches Ansuchen Gesetzliche Bestimmungen wegen Aufhebung des von weil. Herko Wilhelm Hayessen errichteten Fideicommisses. sämtlicher Erben des im Jahre 1805 zu Barel verstorbenen Herko Wilhelm Hayessen, Unbewogen finden, wegen Aufhebung des von dem Erblasser der Supplicanten durch Testament vom

1. Juni 1805 errichteten Fideicommisses nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Die in dem Testamente des Herko Wilhelm Hayessen zu Barel vom 1. Juni 1805 enthaltene fideicommissarische Verfügung: daß sein sämtlicher unbeweglicher Nachlaß, nur mit Ausnahme seines Wohnhauses und Gartens in Barel, für seine Nachkommen mit einem immer-

währenden Familien-Fideicommiß belegt sein solle, und daß bei der Theilung dieser Grundstücke unter seinen zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzten 6 Kindern die Söhne die adelich freien, die Töchter aber die bauerpflchtigen Ländereien nach einer Taxation erhalten sollten, wird hie- mit, unter folgenden näheren Bestimmungen, von der nächsten Succession an, aufgehoben.

§. 2.

Da die nachbenannten 6 Kinder und Erben des Herko Wilhelm Hayessen nach ihrer An- zeige eine Theilung der mit Fideicommiß beleg- ten Güter dahin vorgenommen haben, daß davon erhalten hat:

- 1) die Wittwe des Advocaten Schlarbaum, Sophie Magdalene, geborne Hayessen in Barel;
 - a. eine Hoffstelle zu Syubkelhausen, im Kirch- spiel Blexen, mit 60 Zück 89 □Ruthen Landes,
 - b. eine Hoffstelle zu Neuhaus daselbst, mit 73 Zück 6 □Ruthen Landes,
 - c. 15 Zück 47 □Ruthen unbehauseten Lan- des auf dem Blexer Sande,
- 2) der Cammerath Heinrich Wilhelm Hayessen in Barel von dem Gute Wartfeld auf dem Utenfer Sande die Gebäude und 161 Zück 70 □Ruthen Landes,

- 3) der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen in Oldenburg von dem Gute Wartfeld 82 Stück 47 □ Ruthen unbehauseten Landes,
- 4) die Ehefrau des Amtsrichters Kropp in Barel, Henriette Charlotte, geborne Hayessen,
a. eine Hofstelle zu Stollhamm mit 60 Stück 137 □ Ruthen Landes,
b. eine Hofstelle zu Phiesewarden, im Kirchspiel Blexen, mit 94 Stück 37 □ Ruthen Landes,
c. 20 Stück unbehauseten Landes auf dem Blexer Sande,
- 5) die Ehefrau des Amtmanns Barnstedt in Barel, Wilhelmine Johanne, geborne Hayessen,
a. eine Hofstelle zu Syubkelhausen im Kirchspiel Blexen, mit 78 Stück 37 □ Ruthen Landes,
b. eine Hofstelle daselbst mit 63 Stück 25 □ Ruthen Landes,
c. 12 Stück 88 □ Ruthen unbehauseten Landes auf dem Blexersande,
- 6) der Proprietair Georg Christian Hayessen in Barel das Gut Sparenburg im Kirchspiel Wiarden in Feverland, mit 101 $\frac{1}{3}$ Matten Landes;
- so werden diejenigen Immobilien, welche jedes der obgedachten sechs Kinder des Erblassers in Folge dieser Theilung erhalten hat, in der Art

von dem Fideicommissse befreiet, daß dieselben freies Allodial-Vermögen werden, soweit und sobald als sie von den einzelnen gegenwärtigen Inhabern auf die Erben übergegangen sind, welche nach der im §. 1. dieses Gesetzes erwähnten testamentarischen Bestimmung des Herko Wilhelm Hayessen zur Nachfolge in den Fideicommiss-Nachlaß desselben berufen sind, und können alsdenn wegen dieser vererbten Immobilien auf die Fideicommissstiftung gegründete Ansprüche irgend einer Art nicht ferner geltend gemacht werden.

§. 3.

Die jetzigen Inhaber der Fideicommissgüter können die Fideicommissgrundstücke weder verkaufen noch verpfänden, überhaupt auf keine Art belasten, und wird durch die Succession in die mit Fideicommiss belegten Grundstücke die Verpflichtung der Erben, die von den jetzigen Besitzern contrahirten Schulden zu bezahlen, nicht begründet.

§. 4.

Da der zweite Sohn des Erblassers, der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen, ein Drittel der adelich freien Fideicommiss-Grundstücke bei der Theilung nicht erhalten hat, so wird das demselben nach seiner Anzeige eigenthümlich gehörige Gut Königsfeld im Kirchspiel und Amte Abbehausen mit Gebäuden und 59 Tücken 44